**Zeitschrift:** Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
**Herausgeber:** Staatsarchiv Graubünden
**Band:** 9 (1997)

**Artikel:** Die Confisca : Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio, 1797-1862
**Autor:** Dermont, Gieri
**Kapitel:** 4: Der Verlust des Veltlins
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-939167

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## 4. Der Verlust des Veltlins

Verschiedene Gründe führten im Laufe der Jahre zu einer immer stärker werdenden gegenseitigen Abneigung zwischen Gebietern und Untertanen, nämlich:

- Missbräuche in der Verwaltung
- Verdrängung des Veltliner Adels aus seiner einflussreichen Stellung
- Konfessionelle, sprachliche und ökonomische Gegensätze.

Da die bündnerische Demokratie sich als unfähig erwies, diese Übelstände zu beseitigen, erschienen im Jahre 1786 Abgeordnete der Untertanen auf dem Bundstag zu Ilanz und beklagten sich über Verletzung von Kapitulat und Statuten. Die Drei Bünde sicherten ihnen eine Untersuchung zu und beriefen zu diesem Zwecke auf das Frühjahr 1787 eine ausserordentliche Standesversammlung ein. Am 15. April 1787 reichten die Veltliner 15 Klagepunkte ein. Sie verlangten insbesondere, dass

- alle Griden[1] und Gesetze, die dem Kapitulat und den Statuten widersprechen, abgeschafft werden
- alle Artikel des Kapitulats genauestens beobachtet werden
- jegliche Statutenrevisionen von nun an nur unter Mitwirkung der einheimischen Rechtsgelehrten erfolgen
- die Richter die genaue Einhaltung von Zivil- und Kriminalstatuten beobachten
- die oberherrliche Kontrolle über die Gemeinde- und Talwirtschaft wegfällt
- die katholischen Bündner, die im Veltlin wohnen, alle Gesetze und Verordnungen befolgen.[2]

Mit diesen Forderungen verlangten die Untertanen Mitwirkung in Legislative und Jurisdiktion.

Das Begehren auf Einhaltung des Kapitulats zielte vor allem auf die Emigration der Protestanten und richtete sich besonders gegen die Salis, «in denen die Untertanen ihre Hauptwidersacher erblickten».[3]

1 Griden waren besondere Polizeiverordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die vom Landeshauptmann erlassen wurden.

2 RUFER, Veltlin I, S. LXIVff.

3 RUFER, HBLS, Bd. VII, S. 212.

Trotz verschiedener Anträge und Verbesserungsvorschläge von beiden Seiten kam keine Einigung zustande, obwohl Mailand und auch Wien zur Schlichtung des Streitfalls miteinbezogen wurden.[1]

Am 14. Mai 1796 zog Bonaparte in Mailand ein. Sogleich entsandte der Veltliner Talkanzler einen Abgeordneten, um ihn für die Sache des Veltlins zu gewinnen. Napoleon verwies das Tal jedoch an seine Oberherren.[2]

Die Gelegenheit wäre im damaligen Augenblick besonders günstig gewesen, eine Verständigung zu erzielen, da einerseits in Graubünden die Patrioten, welche seit längerer Zeit einen Konsens mit den Untertanen anstrebten, seit der ausserordentlichen Standesversammlung von 1794[3] an die Macht gelangt waren, andererseits die Veltliner Öffentlichkeit eine bessere Meinung von Graubünden bekommen hatte und bündnerische Parteigänger den Ton angaben.

Die reaktionären Kräfte in Graubünden, die alsbald wieder an die Macht gelangten, versäumten jedoch die letzte Gelegenheit, sich direkt mit dem Veltlin auszusöhnen.

Nun wandten sich die Veltliner wiederum an Napoleon, der diesmal die Vermittlung übernahm und zugleich den Bündnern eine Frist zur Aufnahme von Verhandlungen setzte. Als diese ungenutzt verstrich, verlor der Obergeneral die Geduld und proklamierte am 19. Vendémiaire, Jahr VI (10. Oktober 1797): «(...) que les Peuples de la Valteline, Chiavenne et Bormio sont maîtres de se réunir à la République Cisalpine».[4]

1 RUFER, Veltlin I, S. LXXII ff.

2 RUFER, Veltlin I, S. CCXIX.

3 Zur Standesversammlung von 1794 siehe PINÖSCH, Ausserordentliche Standesversammlung; KIND, Standesversammlung; RUFER, Ende des Freistaates, S. 37ff.; PFISTER, Patrioten, S. 60ff.

4 RUFER, Veltlin II, Nr. 424. Vgl. MASSERA, SANDRO, La fine del dominio grigione in Valtellina e nei contadi di Bormio e di Chiavenna 1797, Sondrio 1991.